

Antonio Martínez/Salomé
Adroher/José M.R. de Huidobro

Das Einwanderungsrecht: eine ethische Beurteilung

1. Ausgangspunkt: Die juristische Position des Ausländers

Die Abwanderung von Bevölkerungsgruppen auf der Suche nach Lebensräumen mit besseren Lebensbedingungen von einem geographischen Ort zu einem anderen ist seit der Jungsteinzeit eine Konstante der Menschheitsgeschichte. Derjenige, der kommt, ist für die Gruppe ein Fremder, kommt von außerhalb des Landes (Ausländer, extranjeró, étranger, foreigner), und die Haltung der Zielgesellschaften gegenüber dem Einwanderer war vor allem entweder von Vorsicht oder von eigenem Interesse geprägt: Vorsicht wegen der Angst, das eigene Land oder das eigene Leben zu verlieren (es gibt viele historische Beispiele von Eroberungen und Ausplünderungen); eigenes Interesse an dem, was der Ausländer mitbringen kann (an Wissen, an Handel, an Arbeitskraft oder ganz allgemein als demographisches Element). Selbst die traditionellen Gesetze der Gastfreundschaft basieren in großem Maße auf dem Schema: heute für dich, morgen für mich. Daher unterschieden sich die juristische Position und die Rechte und Pflichten der Ausländer immer von denen für die Angehörigen der eigenen Nation. Diese Position rührte in letzter Instanz von den sozio-ökonomischen und demographischen Notwendigkeiten oder Zweckmäßigkeiten der aufnehmenden Gemeinschaften, der *Staaten*, her.

Historisch betrachtet, gibt es eine zunehmende juristische Gleichstellung des Ausländers mit dem Einheimischen (man vergesse nicht,

daß die Ausländer in vielen antiken Gesellschaften juristisch nicht als Personen anerkannt waren, sondern juristisch fast den «Sachen» gleichgestellt waren¹), aber im zwanzigsten Jahrhundert gab es eine Beschleunigung dieses Gleichstellungsprozesses. Dazu haben verschiedene internationale Organisationen beigetragen, die in internationalen Abkommen und allgemeinen Deklarationen die Anerkennung der unveräußerlichen Rechte jeder Person festgeschrieben haben. Dadurch «drangen die Prinzipien der Solidarität und der Gleichheit aller Menschen in das kollektive Bewußtsein und verpflichteten die Staaten, ihre Gesetzgebung zu ändern.»²

Neben den Texten über die allgemeinen Menschenrechte³ müssen im Rahmen der Vereinten Nationen zwei Vereinbarungen erwähnt werden, die die Migrationsbewegungen in besonderer Form regeln:

Zuerst die Genfer Konvention von 1951 über den Status von Flüchtlingen und das Zusatzprotokoll von 1967; beide sind international von einer großen Zahl von Staaten (mehr als hundert) ratifizierte Instrumente, die einen — wenn auch beschränkten — Fortschritt im internationalen juristischen Bewußtsein für die Notwendigkeit bedeuteten, das Recht auf Asyl für diejenigen anzuerkennen, die «aufgrund ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Herkunft aus einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugungen» verfolgt werden (Art. 1.2).

Daneben verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 18. Dezember 1990 eine Internationale Konvention über den Schutz der Rechte aller eingewanderten Arbeiter und ihrer Familien. Ihr Ziel ist die Etablierung der weltweiten Anwendung minimaler Normen zum Schutz der eingewanderten Arbeiter (auch der irregulär eingewanderten) und die Bewilligung zusätzlicher sozialer Rechte für die legal eingewanderten Arbeiter. Die Konvention ist bisher nur von wenigen Staaten ratifiziert worden. Sobald sich die Zahl aber erhöht, wird man in der Gleichbehandlung der Einheimischen und der Ausländer fortschreiten.

Auch andere internationale Organisationen haben zu diesem Ziel beigetragen, und man muß dabei besonders den Europäischen Rat (Europäische Konvention zur Wahrung der fundamentalen Menschenrechte; Sozialcharta von 1961; Konvention über den juristischen Status

der eingewanderten Arbeiter von 1977) und die Internationale Organisation der Arbeit (besonders die Konventionen Nr. 97, Nr. 102 und Nr. 141) hervorheben.

Trotz der schon erfolgten Anstrengungen ist die juristische Gleichstellung zwischen Einheimischen und Ausländern niemals vollständig. Nicht einmal im Rahmen überstaatlicher Integration wie der Europäischen Gemeinschaft (EG), denn selbst die Mitglieder der Gemeinschaft, die den freizügigen Verkehr genießen, sind den Einheimischen juristisch nicht vollständig gleichgestellt⁴.

Als Immigrationsrecht verstehen wir denjenigen Sektor der juristischen Regelung durch einen Staat, der die juristische Position der eingewanderten Ausländer regelt und den Schutz der Menschenrechte, das Recht des Ausländerstatus und das Nationalitätenrecht betrifft; wir konzentrieren uns in dieser Arbeit auf die Analyse der Hauptlinien innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — mit besonderem Bezug auf die eingewanderten Arbeiter. Wir werden sehen, wie sich die Gesetzgebung an den sozio-ökonomischen Bedürfnissen der europäischen Länder orientiert hat. Danach versuchen wir, einige Kriterien einer ethischen Beurteilung aufzuzeigen.

2. Die Rechte der Einwanderer im vereinten Europa

Der Zweite Weltkrieg verursachte neben enormen Zerstörungen auch bedeutende Bevölkerungsverschiebungen; in diesem Kontext wurde in der Genfer Konvention über das Asylrecht nachgedacht. Mit Hilfe des Marshallplans wurde Europa wiederaufgebaut und die Grundlage für das wirtschaftliche Wachstum bis in die sechziger Jahre geschaffen. Schon Mitte der fünfziger Jahre wurden Menschen für die neu geschaffene Industrie benötigt; daher förderte man für Sektoren des Arbeitsmarktes, die nicht von Einheimischen abgedeckt werden konnten, die Einwanderung von Ausländern als billige und zeitlich begrenzte Arbeitskraft, «deren Ausbildungskosten bis zum Alter der Produktivität die Herkunftsländer trugen und deren berufliche Ausbildungskosten minimal oder gleich Null waren. Eben Handarbeit im Dienst an der wirtschaftlichen Konjunktur.»⁵ Trotzdem gewann man bald ein Bewußtsein von dem in

Gang gesetzten Mechanismus: «Wir baten um Arbeitskraft, und es kamen Menschen». Anfangs verstand man es als eine zeitlich befristete Immigration, aber viele Einwanderer entschieden sich dafür, sich endgültig niederzulassen und holten ihre Familien nach. Daraus ergibt sich das Problem der Integration⁶.

Mit der Krise der siebziger Jahre veränderte sich die Szene radikal: Die ausländischen Arbeiter schienen nicht zu fehlen, im Gegenteil, sie waren überflüssig. Ökonomisch förderte man die Rückführung in die Herkunftsländer, und die Einwanderungsgesetzgebung der wohlhabendsten europäischen Länder begann sich zu verhärten — ein Prozeß, der sich in den achtziger Jahren verschärfte, indem man den Erhalt der Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen erschwerte (grundlegend eingeschränkt auf die Familienzusammenführung und auf Flüchtlinge) und die Einbürgerung von Ausländern begrenzte. Trotzdem gibt es Unterschiede zwischen den angewandten Modellen: Einige entschieden sich ausdrücklich für eine Integration, die der Assimilation extrem nahe kommt (Frankreich), andere dagegen förderten Modelle, die die Mobilität der Arbeitskraft forcierten, das heißt Modelle einer durch Anreize zur Rückkehr und Schwierigkeiten bei der Familienzusammenführung zeitlich begrenzte Einwanderung (Deutschland).

Mit der neuen Phase der ökonomischen Expansion ergeben sich seit Mitte der achtziger Jahre neue Migrationsströme. Die Mittelmeerlande, traditionelle Auswanderungsländer, wurden ebenfalls Einwanderungsländer.

Gegenwärtig ist Europa ein unwiderstehlicher Anziehungspunkt für die Länder des Maghreb und für Afrika insgesamt, und seit dem Fall der kommunistischen Systeme auch für die Länder des Ostens. Während sich das Problem der Integration der sich im Land fest etablierenden Einwanderungsgruppen mit einem immer größeren demographischen Gewicht verschärft, beginnen fremdenfeindliche Reaktionen aufzutreten und vervielfachen sich die Asylanträge als Weg der Einwanderung. Daraus erwächst das Gefühl der Notwendigkeit, die Migrationsströme strikt zu kontrollieren. Allerdings ist das quantitative Ausmaß relativ gering (die acht Millionen Immigranten im Jahr 1990 entsprechen 2,4% der Gesamtbevölkerung) und unterscheidet sich stark von der europäischen Auswanderung nach

Übersee (55 Millionen Europäer wanderten zwischen 1846 und 1924 nach Amerika aus⁷).

In dieser ganzen Periode ist die Bedeutung der Immigranten für die wirtschaftliche Entwicklung Europas dieselbe: nach wie vor bilden die Einwanderer das Arbeitskrätereservoir, das viele europäische Wirtschaftszweige unbedingt benötigt (es gibt Arbeiten, für deren Ausführung sich Einheimische bei entsprechendem Lohnniveau nicht interessieren). In dieser Form verursacht der ökonomische Mechanismus auch in Europa die gegenwärtigen Migrationen: die Suche nach Arbeitskraft in den Zonen intensiver und konzentrierter Kapitalinvestition.

Im folgenden analysieren wir die konkrete Haltung des vereinten Europa in bezug auf die Flüchtlinge und die Einwanderer aus ökonomischen Gründen⁸.

2.1 Flüchtlinge

Die für die Nachkriegszeit gedachte Genfer Konvention und ihr Protokoll passen inhaltlich nicht zum Profil des Flüchtlings am Ende des Jahrhunderts. Dessenungeachtet wurden die Versuche der Vereinten Nationen, diese Konvention zu überwinden, durch die Industrieländer zunichte gemacht, die sich nicht selbst zur Gewährung von Asyl verpflichten wollten⁹. Trotzdem hat die UN-Organisation für die afrikanischen Länder das Konzept von Flüchtlingen in der Konvention von Addis Abeba von 1969 über «Spezielle Aspekte des Problems der Flüchtlinge in Afrika» erweitert. In dieser Konvention wird der Begriff *Flüchtling* «auch auf jede Person angewendet, die sich angesichts einer äußeren Aggression der Besetzung, einer ausländischen Beherrschung oder angesichts von Ereignissen, die die öffentliche Ordnung in Teilen oder im ganzen Land der Herkunft oder Nationalität tiefgreifend verändern, gezwungen sieht, den Ort der gewöhnlichen Wohnstatt zu verlassen und an einen anderen Ort außerhalb des Landes der Herkunft oder Nationalität Zuflucht zu suchen» (Art. 1.2). Trifft diese Definition nicht besser auf die Massenflüchtlinge zu, die ein charakteristisches Phänomen des Endes dieses Jahrhunderts sind?

Die Europäische Gemeinschaft betrachtet ihre Verantwortung in bezug auf die Flüchtlinge von einem anderen Punkt. Da die Fragen der Migration und des Asyls nicht in die Kompeten-

zen der gemeinsamen Organe fallen, haben die Staaten der EG versucht, ihre Gesetzgebung anhand von Vereinbarungen zwischen den Regierungen anzugleichen; die entsprechenden Arbeitsgruppen werden jedoch der Geheimniskrämerei bezichtigt: Sie handeln ohne jede Mitwirkung der nationalen Parlamente, fast ohne öffentliche Debatte und jenseits der Kontrolle des Europäischen Gerichtshofes in Luxemburg. Ergebnis dieser Arbeiten ist die Konvention von Dublin vom 15. Juni 1990, die die Staaten bestimmt, die für die Prüfung der in Staaten der EG eingereichten Asylanträge verantwortlich sind. Ihr Ziel ist es nicht, das Asylrecht der Mitgliedsstaaten anzugleichen, sondern die wiederholte Schutzsuche derjenigen zu verhindern, die ihre Anerkennung als Flüchtlinge hintereinander in verschiedenen Staaten anstreben, bis sie ihr Ziel erreicht haben. Die Konvention bestimmt, welcher Staat für die Prüfung und Entscheidung des Antrags verantwortlich ist: Dabei ist das generelle Kriterium das «erste Land der Gemeinschaft»; das heißt das erste Land, in dem ein Asylantrag gestellt wurde oder das Land, in dem — freiwillig oder unfreiwillig — die Einreise erfolgte.

Dies zeigt folglich, daß das Bemühen Europas nicht darin besteht, den Begriff des *Flüchtlings* zu aktualisieren, um eine solidarische Antwort auf die aktuellen Probleme von Millionen Personen zu geben, sondern darin, die Verantwortlichkeiten der europäischen Staaten einzugrenzen. Dadurch werden diejenigen Länder, deren interne Asylgesetzgebung großzügiger ist und die durch ihre geographische Position bevorzugte Einreiseländer sind, die größte Anzahl von Antragstellern übernehmen. Das Inkrafttreten einer solchen Konvention ist natürlich eine Einladung an die europäischen Staaten, ihre innere Gesetzgebung und ihre Grenzkontrollen zu forcieren. Eine gute Probe dafür ist die nächste Reform des spanischen Asylgesetzes.

2.2 Einwanderer aus wirtschaftlichen Gründen

Obwohl die Kommission in einer Informationsschrift von 1990¹⁰ und in anderen Dokumenten ihr Interesse an einer Harmonisierung der internen Gesetzgebungen über die Kontrolle der illegalen Einwanderung und an der Integration der legalen Einwanderer ausgedrückt hat, führt die fehlende Kompetenz dieses gemeinsamen Or-

gans in diesen Angelegenheiten zu den schon erwähnten Schritten zwischen den einzelnen Regierungen, deren größte Sorge auch der Kontrolle der Grenzen gilt.

Dieses Vorhaben äußert sich in Vereinbarungen wie der schon erwähnten von Dublin, in der Übereinkunft über die Anträge (1990), im Schengener Abkommen vom 14. Juni 1985 oder im Projekt eines Abkommens über die Öffnung der äußeren Grenzen. In diesen Instrumenten und in den Arbeiten der Gruppen, die diese vorbereitet haben, erscheint die Immigration im Zusammenhang mit der Kriminalität, was abweisende Haltungen in der öffentlichen Meinung verstärkt. So regelt das Schengener Abkommen die polizeiliche Zusammenarbeit, die juristische Unterstützung bei Strafsachen, den Waffen- und den Drogenhandel und ... Visums- und Asylangelegenheiten. Tatsächlich macht man das Phänomen der Einwanderung immer mehr zu einem polizeilichen Problem¹¹.

Auf der anderen Seite hatten die von einigen europäischen Ländern in Angriff genommenen Repatriierungsprogramme wenig Erfolg, und in einigen Ländern wie Frankreich gibt es schon eine dritte Generation der Einwanderer. Angesichts der nicht zu leugnenden Tatsache der festen Ansiedlung von Einwanderern ist zwischen zwei Alternativen zu entscheiden: Entweder eine entschiedene Politik der gemeinsamen Integration, oder die wachsende Marginalisierung dieser europäischen Mitbürger, was sich allerdings zu einer sozialen Zeitbombe entwickeln kann (einige nennen diese Bevölkerungsgruppe schon den «Dritten Stand innerhalb der EG»).

In diesen Tagen wurden erste Entwürfe für Resolutionen ausgearbeitet, die beim Treffen der verantwortlichen Minister verschiedener Regierungen am 30. November und 1. Dezember 1992 genehmigt werden sollen, um die nationalen Regelungen der Länder der EG über die Aufnahme von Ausländern zur Arbeit und die Familienzusammenführung aufeinander abzustimmen. Der Geist dieser Entwürfe ist restriktiv und zudem noch stark diskriminierend gegen die ausländischen Arbeiter, da sie entschieden für ein Modell der zeitlich begrenzten Migration (von eingeladenen Arbeitern) optieren, worin der Einwanderer nicht mehr als ein weiterer Produktionsfaktor ist.

3. Für ein ethisch akzeptables europäisches Einwanderungsrecht

Man kann einem Staat nicht die Souveränität absprechen, den juristischen Status der Einwanderer zu definieren, denen er Aufnahme gewährt. Allerdings ist die Ausübung der staatlichen Souveränität juristisch durch die von ihm ratifizierten internationalen Texte und durch die Achtung des «Mindeststandards bei der Behandlung von Ausländern» beschränkt. Gleichzeitig muß diese Ausübung ethisch durch zwei Grundsätze geleitet werden: erstens die Achtung der Würde der Person und der menschlichen Gruppen mit dem daraus folgenden Recht auf eine kollektive Identität; zweitens die grundlegende Einheit der Menschheit, die jenseits aller ethischen, nationalen, kulturellen und religiösen Trennungen eine Gemeinschaft ohne Diskriminierung zwischen den Völkern bildet und zu einer gegenseitigen Solidarität strebt¹².

In der Definition der Politik und des Einwanderungsrechts dürfen auch nicht die internationalen Wirtschaftsstrukturen mit der wachsenden Trennung zwischen Norden und Süden, die die Bevölkerung der unterentwickelten Länder ausstößt, und die ökonomische Bedeutung übersehen werden, die die Einwanderer in den entwickelten ökonomischen Systemen spielen.

Damit ein europäisches Einwanderungsrecht einige unentbehrliche ethische Minimalforderungen erfüllt, müßte es im Rahmen der gemeinsamen Organe verfaßt werden, um die notwendige Transparenz zu gewährleisten, und sich von den schon erwähnten internationalen Dokumenten inspirieren lassen.

Die Menschenrechte, die die unerläßliche Garantie der menschlichen Würde bilden, müssen vollständig garantiert bleiben. So seien beispielhaft einige Punkte aufgezählt: das Recht auf Leben, physische und psychische Integrität ohne jede Art von Folter oder brutale inhumane oder degradierende Behandlung oder Bestrafung (das beinhaltet auch das Recht auf dringende medizinische Behandlung); das Recht auf die Anerkennung als juristische Person; das Recht der persönlichen Freiheit und Sicherheit, denn niemand kann seiner Freiheit beraubt werden, außer in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen und im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Verfahren; das Recht auf die Ehre, die persönliche und familiäre Intimität und die Unverletz-

lichkeit des Wohnortes und des Briefgeheimnisses; das Recht der Gattenwahl, zu heiraten und eine Familie zu gründen; das Recht, die eigene Sprache, Kultur und Traditionen zu bewahren; das Recht der Freiheit der Gedanken, der Meinung, des Gewissens und der Religion; das Recht, die eigene Religion oder den eigenen Glauben frei auszuüben, einzig begrenzt durch die Gesetze und den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Gesundheit, der öffentlichen Moral und der grundlegenden Rechte und Freiheiten anderer; das Recht der Freiheit des Ausdrucks, mit Einwänden ähnlich den vorgehend genannten, die in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind; das Recht auf den Besitz legitim erworbener Güter, ohne daß sie willkürlich geraubt werden dürfen; das Recht des gerichtlichen Schutzes der eigenen Rechte in Gleichbehandlung mit den Einheimischen; das Recht, den Schutz und die Hilfe des Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen; in bezug auf die Kinder das Recht auf Schutz und auf Bildung¹³.

Wenn die Einwanderer durch ihre Arbeit zum Wohlstand der Gesellschaft beitragen (normalerweise durch Arbeit, die kein Einheimischer machen will), ist es vernünftig, daß sie in bezug auf die Arbeitsrechte (Gehalt, Arbeitsbedingungen, wöchentliche Ruhe, Ferien, Gewerkschaften) und die sozialen Rechte (Pension, Arbeitslosigkeit, Gesundheit, Wohnung, Schutz der Familie) ebenfalls Zugang zu dem gesellschaftlichen Reichtum haben, den sie zu schaffen helfen; in dem Maße, wie sie sich in das produktive System einfügen und die gleichen steuerlichen und finanziellen Verpflichtungen übernehmen wie die Einheimischen, muß ihre Behandlung der der Einheimischen entsprechen. Wenn es nicht so wäre, würden wir die Ausbeutung der Ausländer durch die Einheimischen dulden.

Die politischen Rechte waren immer an die Zugehörigkeit der nationalen Gemeinschaft geknüpft. Trotzdem wäre die politische Partizipation in letzter Instanz der Faktor der umfassendsten Integration des Einwanderers: in der Teilnahme an der Leitung der Gemeinschaft, an politischen Entscheidungen, die die Gemeinschaft insgesamt und ihn selbst berühren. . . . Es gibt schon europäische Staaten, die das Recht der politischen Partizipation der Einwanderer auf kommunizipaler Ebene anerkennen¹⁴. In dieser Richtung muß es weitergehen; aber trotzdem verlangt die volle Partizipation am politischen Le-

ben die volle Integration in die Gemeinschaft des Gastlandes, das heißt die Einbürgerung. Sie darf nicht übermäßig erschwert werden und muß dann möglich sein, wenn der Ausländer sich ausreichend in das soziale Leben des Gastlandes integriert hat. Wenn man die Bedingungen zur Einbürgerung extrem schwer macht, kann eine geteilte Gesellschaft entstehen, mit Bürgern erster Klasse aufgrund ihrer Herkunft und Bürgern zweiter Klasse, den Fremden, obwohl ihr Beitrag zum Gemeinwohl ähnlich ist.

Es bleibt noch, die Kernfrage des Einwanderungsrechts zu analysieren: das Recht der freien Bewegung und der Wahl des Wohnortes. Die Staaten sind nicht durch allgemeines internationales Recht verpflichtet, den Ausländer in ihrem Gebiet aufzunehmen. Jeder Staat ist frei, die Formalitäten für den Zutritt zu und den Aufenthalt in seinem Gebiet festzulegen, und es liegt in seinem Ermessen, Ausländern den Zutritt zu verbieten. Nun muß die Einwanderungspolitik mit den realen Anforderungen des Arbeitsmarktes korrespondieren. Aber wenn man den Zuwanderer zuläßt, weil die nationale Ökonomie ihn benötigt, kann man ihn nicht zum Schutz des Arbeitsmarktes und der ökonomischen Konjunktur durch die Unsicherheit der Aufenthaltserlaubnis — die Kürzung der Geltungsfrist oder die willkürliche Behinderung der Erneuerung — in einer Interimslösung halten. Ebenso wenig darf man den Einwanderer bei den Sozial- und Arbeitsrechten benachteiligen. Daher muß dem Einwanderer in festgelegtem Rahmen die Daueraufenthaltsgenehmigung zuerkannt werden, die ihm die endgültige Integration erleichtert, falls er sie anstrebt.

Grundsätzlich darf die irreguläre Einwanderung zu keinem Recht verhelfen, ausgenommen die Menschenrechte, die minimalen Garantien der Menschenwürde. Trotzdem sollte man die große Bedeutung nicht verkennen, die die illegalen Einwanderer für die Schattenwirtschaft vor allem der südeuropäischen Länder haben. Außerdem kann man nicht die Verantwortung der Behörden für diese Situationen der Klandestinität übersehen: Daher darf man nicht davor zurückschrecken, diese persönlichen Situationen der Illegalität zu legalisieren, wenn sie jahrelang andauern. Tatsächlich gab es 1981 in Frankreich, 1987 in Italien, 1985 und 1991 in Spanien und 1992 in Portugal entsprechende Regelungen zur Lösung dieser Situationen.

Angesichts der Realisierung dieser Prinzipien ergibt sich eine große Schwierigkeit: Der eingewanderte Arbeiter erfüllt seine ökonomische Funktion (Arbeitskraftreserve in verschiedenen Sektoren), solange er unterschieden bleibt, solange ihm nicht die vollen Rechte der Einheimischen zugestanden werden. Je größer die Gleichstellung, desto größer die sozialen Kosten und desto kleiner der ökonomische Nutzen.

Wir befinden uns in einem entscheidenden Augenblick für Europa. Wie sich schon in den Arbeiten der ad hoc-Regierungsgruppen andeutete und nun im Vertrag von Maastricht definitiv zeigt, geht die Tendenz dahin, sich einzumauern, sich zu verschließen, das innerhalb der Mauern erreichte Wohlstandsniveau abzusichern und nur die ökonomisch Brauchbaren aufzunehmen, und darum ihre Differenz zu den Einheimischen festzuschreiben. Dementsprechend

berücksichtigt man nicht ausreichend die Notwendigkeiten außerhalb der Mauer, mißachtet damit das Prinzip der Solidarität und anerkennt nicht die Verantwortung der Ersten Welt für die Situation der Dritten Welt.

«Wer es (das zivilisatorische Minimum, d. Übers.) gegen Anfechtungen von außen schützen will, steht vor einem Dilemma. Je heftiger sich eine Zivilisation gegen eine äußere Bedrohung zur Wehr setzt, je mehr sie sich einmauert, desto weniger hat sie am Ende zu verteidigen. Was aber die Barbaren angeht, so brauchen wir sie nicht vor den Toren zu erwarten. Sie sind immer schon da.»¹⁵

Die Art, wie sie behandelt werden, ist der entscheidende Test für die Ethik Europas und bestimmt ganz ohne Zweifel sein Überleben.

Aus dem Spanischen übersetzt von Damian van Melis

¹ Siehe H. Batiffol/P. Lagarde, *Droit international privé*. I (Paris 1981) 7; J.D. Gonzalez Campos, *Les liens entre la compétence judiciaire et la compétence législative*. R. des C. 156 (1977-II) 249.

² I.E. Lazaro Gonzalez, *Noción y situaciones de extranjería*. Fuentes del Derecho de extranjería, in: *Materiales de Derecho de Inmigración*. I. (Madrid 1992) 16.

³ Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), Internationale Pakte über bürgerliche und politische Rechte (1966), Internationale Pakte über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (1966), Erklärung über die Menschenrechte der Individuen, die nicht der Nation des Landes angehören, in dem sie leben (1985).

⁴ Vgl. Artikel 48 und Artikel 51 des Vertrags der EG, Regel EWG 1612/1968, die Direktiven EWG 90/364 und 90/366 und den Artikel 10 des Vertrags der Europäischen Union.

⁵ A. Martinez Rodrigo, *España país de inmigración* (Cuadernos de noticias obreras 18) HOAC (Madrid 1992) 7.

⁶ D. Maillat, *La experiencia de los países europeos de acogida*. El futuro de las migraciones (OCDE 1987).

⁷ Siehe T. de la Torre Recio, *Problemas de las migraciones internacionales* (Madrid 1946) 30.

⁸ Siehe dazu J. Salt, *Evolución actual y futura de las migraciones referentes a Europa*. Vierte Konferenz der für die Migration verantwortlichen europäischen Minister, Europarat (Luxemburg 1991).

⁹ Siehe als gute Zusammenfassung C. Gortazar Rota-eche, *Asilo y refugio: la protección jurídica internacional de los refugiados*, in: *Materiales* (siehe Anm. 2) 217-239.

¹⁰ SEC (90) 1913 final. Brüssel 28. September 1990, Nr. 14.

¹¹ Siehe dazu unter anderem J. Costa Lascoux, *L'espace de Schengen*. *Revue Européenne des Migrations internationales*, 7 (1991).

¹² Vgl. die Rede von Papst Johannes Paul II. am Tag des Friedens, 1. Januar 1989.

¹³ Vgl. die in Anmerkung 3 genannten internationalen Dokumente.

¹⁴ Siehe die Schlußinformation der vierten Konferenz der für die Migration verantwortlichen europäischen Minister, Europarat (Luxemburg 1991).

¹⁵ H.M. Enzensberger, *Die große Wanderung*. 33 Markierungen (Frankfurt/M. 1992) 65f.

ANTONIO MARTÍNEZ RODRIGO

Seit dreißig Jahren Priester; zehn Jahre lang Kaplan der spanischen Emigranten in St. Germain des Prés (Frankreich). Später arbeitete er im Sekretariat der spanischen bischöflichen Kommission für Migration. Seit neun Jahren ist er Diözesanbeauftragter der Einwanderer in Madrid. Verschiedene Artikel zum Thema. Mitarbeit bei der Ausarbeitung der gemeinsamen Erklärung des Komitees der Kirchen über die Einwanderer in Europa und als spanischer Delegierter bei der Europäischen Konferenz der Kommissionen Justicia et Pax.

SALOMÉ ADROHER

Promoviert in Jura an der Universität von Comillas, Privatdozentin für internationales Recht an der Universität von Comillas.

JOSÉ MARIA RUIZ DE HUIDOBRO

Lizentiat in Jura und Wirtschaftswissenschaften an der Universität von Comillas; unterrichtet Zivilrecht.

Zusammen mit Salomé Adroher verantwortlich für das Spezielle Studienprogramm zur Immigration an der Universität von Comillas in Zusammenarbeit mit der Diözesandelegation der Einwanderer in Madrid. Zusammen mit Salomé Adroher Herausgeber der *Materiales de Derecho de Inmigración* (Madrid 1992). Anschriften: A. Martínez Rodrigo und J.M. Ruiz de Huidobro de Carlos: c/o Alberto Aguilera 23; 2801 Madrid; S. Adroher: Serrano 238, 42a; 28016 Madrid; Spanien.